

# TE Vwgh Erkenntnis 2017/10/5 Ra 2017/21/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2017

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Asylrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §59 Abs1  
BFA-VG 2014 §22a Abs1  
BFA-VG 2014 §22a Abs1 Z3  
BFA-VG 2014 §22a Abs1a  
BFA-VG 2014 §22a Abs3  
BFA-VG 2014 §22a Abs3 implizit  
BFA-VG 2014 §34  
B-VG Art130 Abs1 Z2  
B-VG Art133 Abs1 Z2  
FPG 2005 §39  
FPG 2005 §76 Abs2 Z2  
VwGG §28 Abs3  
VwGG §33 Abs1  
VwGG §38 Abs1  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGG §42 Abs3  
VwGG §52 Abs1  
VwGG §53 Abs1  
VwGVG 2014 §17  
VwGVG 2014 §35  
VwGVG 2014 §35 Abs6  
VwRallg  
1. AVG § 59 heute  
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 52 heute
2. VwGG § 52 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 52 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 52 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
5. VwGG § 52 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 53 heute
2. VwGG § 53 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 53 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 53 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 53 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 53 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/21/0162

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2017/21/0171 E 05.10.2017

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Mitter, über die Revisionen von 1.) C A und 2.) H A, beide vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. Juli 2017, 1.) G301 2121634-1/18E und 2.) G301 2121637-1/17E, jeweils betreffend Aufwandersatz in einem Verfahren über eine Beschwerde nach § 22a Abs. 1 BFA-VG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Mitter, über die Revisionen von 1.) C A und 2.) H A, beide vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. Juli 2017, 1.) G301 2121634-1/18E und 2.) G301 2121637-1/17E, jeweils betreffend Aufwandersatz in einem Verfahren über eine Beschwerde nach Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Die angefochtenen Erkenntnisse werden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den Revisionswerberinnen Aufwendungen in der Höhe von jeweils € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

Die Revisionswerberinnen, irakische Staatsangehörige, sind Geschwister. Nachdem sie bereits in Bulgarien die Gewährung von internationalem Schutz beantragt hatten, kamen sie letztlich am 26. Jänner 2016 im Zuge der damaligen Flüchtlingsbewegungen über Slowenien nach Österreich. In der Folge wurde den Revisionswerberinnen von den deutschen Grenzbehörden die geplante Weiterreise zu ihren in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen verweigert, sodass sie nach Österreich zurückgebracht wurden. Hierauf wurden sie am 27. Jänner 2016 aufgrund eines Festnahmeauftrags gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 BFA-VG festgenommen. Die Revisionswerberinnen, irakische Staatsangehörige, sind Geschwister. Nachdem sie bereits in Bulgarien die Gewährung von internationalem Schutz beantragt hatten, kamen sie letztlich am 26. Jänner 2016 im Zuge der damaligen Flüchtlingsbewegungen über Slowenien nach Österreich. In der Folge wurde den Revisionswerberinnen von den deutschen Grenzbehörden die geplante Weiterreise zu ihren in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen verweigert, sodass sie nach Österreich zurückgebracht wurden. Hierauf wurden sie am 27. Jänner 2016 aufgrund eines Festnahmeauftrags gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, BFA-VG festgenommen.

2

Ohne vorhergehende Vernehmung verhängte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sodann mit den sofort in Vollzug gesetzten Mandatsbescheiden vom 27. Jänner 2016 über die Revisionswerberinnen gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung [nach Bulgarien] und zur Sicherung ihrer Abschiebung. Ohne vorhergehende Vernehmung verhängte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sodann mit den sofort in Vollzug gesetzten Mandatsbescheiden vom 27. Jänner 2016 über die Revisionswerberinnen gemäß Artikel 28, Absatz eins, und 2 Dublin III-VO in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung [nach Bulgarien] und zur Sicherung ihrer Abschiebung.

3

Dagegen sowie gegen die vorangegangenen Festnahmen erhoben die Revisionswerberinnen mit Schriftsatz vom 18. Februar 2016 gemeinsam Beschwerden.

4

Diese Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnissen vom 22. Februar 2016 hinsichtlich der am 27. Jänner 2016 vorgenommenen Festnahmen gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 BFA-VG als unbegründet ab (jeweils Spruchpunkt A.I.). Hingegen gab es den Beschwerden hinsichtlich der Schubhaftbescheide gemäß § 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG und Art. 28 Dublin III-VO statt und erklärte diese für rechtswidrig (jeweils Spruchpunkt A.II.). Demzufolge gab es den Beschwerden auch hinsichtlich der Anhaltungen in Schubhaft gemäß den genannten Bestimmungen statt und erklärte sie im Zeitraum vom 27. Jänner 2016 bis 22. Februar 2016 für rechtswidrig (jeweils Spruchpunkt A.III.). Allerdings stellte das BVwG gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG und Art. 28 Dublin III-VO fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen (jeweils Spruchpunkt A.IV.). Zudem wies das BVwG gemäß § 35 VwGVG die Anträge der Revisionswerberinnen und des BFA auf Aufwandersatz ab (jeweils Spruchpunkte A.V. und A.VI.) und sprach abschließend aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (jeweils Spruchpunkt B.). Diese Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnissen vom 22. Februar 2016 hinsichtlich der am 27. Jänner 2016 vorgenommenen Festnahmen gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG als unbegründet ab (jeweils Spruchpunkt A.I.). Hingegen gab es den Beschwerden hinsichtlich der Schubhaftbescheide gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG in Verbindung mit , Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG und Artikel 28, Dublin III-VO statt und erklärte diese für rechtswidrig (jeweils Spruchpunkt A.II.). Demzufolge gab es den Beschwerden auch hinsichtlich der Anhaltungen in Schubhaft gemäß den genannten Bestimmungen statt und erklärte sie im Zeitraum vom 27. Jänner 2016 bis 22. Februar 2016 für rechtswidrig (jeweils Spruchpunkt A.III.). Allerdings stellte das BVwG gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit , Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG und Artikel 28, Dublin III-VO fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen (jeweils Spruchpunkt A.IV.). Zudem wies das BVwG gemäß Paragraph 35, VwGVG die Anträge der Revisionswerberinnen und des BFA auf Aufwandersatz ab (jeweils Spruchpunkte A.V. und A.VI.) und sprach abschließend aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei (jeweils Spruchpunkt B.).

5

Aufgrund der von den Revisionswerberinnen jeweils gegen die Spruchpunkte A.IV. dieser Erkenntnisse und gegen die damit im Zusammenhang stehenden Kostenentscheidungen in den Spruchpunkten A.V. eingebrachten

(außerordentlichen) Revisionen hob der Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidungen des BVwG im bekämpften Umfang mit Erkenntnis vom 11. Mai 2017, Ra 2016/21/0073, 0074, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften - in erster Linie wegen Unterlassung der gebotenen Durchführung einer mündlichen Verhandlung - auf.

6

Im fortgesetzten Verfahren ergingen die nunmehr angefochtenen Erkenntnisse vom 6. Juli 2017, mit denen jeweils (nur) die Anträge der Revisionswerberinnen auf Ersatz der Aufwendungen abgewiesen wurden, wobei ausgesprochen wurde, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Im fortgesetzten Verfahren ergingen die nunmehr angefochtenen Erkenntnisse vom 6. Juli 2017, mit denen jeweils (nur) die Anträge der Revisionswerberinnen auf Ersatz der Aufwendungen abgewiesen wurden, wobei ausgesprochen wurde, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

In den (im Wesentlichen inhaltsgleichen) Begründungen hielt das BVwG einleitend fest, das Verfahren sei im Umfang der aufgehobenen Spruchpunkte „neuerlich in den Stand der Beschwerde vor dem BVwG getreten und in diesem Umfang zu erledigen.“ Ein (neuerlicher) Abspruch gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen, habe allerdings zu unterbleiben, weil sich die Revisionswerberinnen nicht mehr in Schubhaft befänden. Auch eine nachträgliche Feststellung, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses vom 22. Februar 2016 bis zur Beendigung der Anhaltung „allenfalls“ nicht vorgelegen wären, sei „nicht Gegenstand in diesem fortgesetzten Beschwerdeverfahren (§ 27 iVm § 9 VwGVG).“ Die Abweisung der Anträge auf Aufwandersatz begründete das BVwG damit, dass der „gegenständlichen Beschwerde“ mit Erkenntnis vom 22. Februar 2016 dahingehend stattgegeben worden sei, dass der Schubhaftbescheid und die darauf gestützte Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklärt worden seien; allerdings sei die Beschwerde gegen die Festnahme als unbegründet abgewiesen worden. Die Revisionswerberinnen hätten somit bloß teilweise obsiegt. Die der Erlassung des Schubhaftbescheides und der weiteren Anhaltung vorangegangene Festnahme stehe nämlich unzweifelhaft nicht nur in einem sachlichen, sondern auch in einem zeitlich untrennbaren Zusammenhang mit der Schubhaft, wobei der jeweils verfolgte Zweck dieser Amtshandlungen in der Sicherung des fremdenrechtlichen Verfahrens zur Erlassung und Durchführung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gelegen sei und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen allesamt das Recht auf persönliche Freiheit berührten. Gemäß § 22a Abs. 1a BFA-VG sei auf Beschwerden gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG (u.a.) § 35 VwGVG betreffend den Ersatz von Aufwendungen im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden. In einem solchen Verfahren finde aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf den Beschluss vom 4. Mai 2015, Ra 2015/02/0070) „bei einem bloß teilweisen Obsiegen hinsichtlich von mehreren als Einheit zu wertenden Amtshandlungen“ ein Kostenersatz nicht statt. In den (im Wesentlichen inhaltsgleichen) Begründungen hielt das BVwG einleitend fest, das Verfahren sei im Umfang der aufgehobenen Spruchpunkte „neuerlich in den Stand der Beschwerde vor dem BVwG getreten und in diesem Umfang zu erledigen.“ Ein (neuerlicher) Abspruch gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen, habe allerdings zu unterbleiben, weil sich die Revisionswerberinnen nicht mehr in Schubhaft befänden. Auch eine nachträgliche Feststellung, dass die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses vom 22. Februar 2016 bis zur Beendigung der Anhaltung „allenfalls“ nicht vorgelegen wären, sei „nicht Gegenstand in diesem fortgesetzten Beschwerdeverfahren (Paragraph 27, in Verbindung mit Paragraph 9, VwGVG).“ Die Abweisung der Anträge auf Aufwandersatz begründete das BVwG damit, dass der „gegenständlichen Beschwerde“ mit Erkenntnis vom 22. Februar 2016 dahingehend stattgegeben worden sei, dass der Schubhaftbescheid und die darauf gestützte Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklärt worden seien; allerdings sei die Beschwerde gegen die Festnahme als unbegründet abgewiesen worden. Die Revisionswerberinnen hätten somit bloß teilweise obsiegt. Die der Erlassung des Schubhaftbescheides und der weiteren Anhaltung vorangegangene Festnahme stehe nämlich unzweifelhaft nicht nur in einem sachlichen, sondern auch in einem zeitlich untrennbaren Zusammenhang mit der Schubhaft, wobei der jeweils verfolgte Zweck dieser Amtshandlungen in der Sicherung des fremdenrechtlichen Verfahrens zur Erlassung und Durchführung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gelegen sei und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen allesamt das Recht auf persönliche Freiheit berührten. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins a, BFA-VG sei auf

Beschwerden gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG (u.a.) Paragraph 35, VwGVG betreffend den Ersatz von Aufwendungen im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden. In einem solchen Verfahren finde aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf den Beschluss vom 4. Mai 2015, Ra 2015/02/0070) „bei einem bloß teilweisen Obsiegen hinsichtlich von mehreren als Einheit zu wertenden Amtshandlungen“ ein Kostenersatz nicht statt.

8

Gegen diese Erkenntnisse richten sich die vorliegenden außerordentlichen Revisionen, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Durchführung von Vorverfahren - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - wegen des persönlichen und sachlichen Zusammenhangs gemeinsam erwogen hat:

9

Mit den vorliegend angefochtenen Erkenntnissen wurden jeweils nur die Anträge der Revisionswerberinnen auf Ersatz ihrer im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG entstandenen Aufwendungen abgewiesen. Eine spruchmäßige Erledigung betreffend die Schubhaft im Zeitraum vom 22. Februar 2016 bis zu ihrer Beendigung (laut Revisionsvorbringen) am 11. März 2016 erfolgte ausdrücklich nicht. Die diesbezüglichen Revisionsausführungen, mit denen die Unterlassung eines diesbezüglichen Abspruchs gerügt wird, gehen aber ins Leere, weil insoweit eine Säumnis des BVwG vorliegt, die mit Fristsetzungsantrag geltend zu machen wäre (vgl. zur damaligen Rechtslage das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, Zl. 2009/21/0108, am Ende von Punkt 1. der Entscheidungsgründe, die sinngemäß weiter Geltung haben). Mit den vorliegend angefochtenen Erkenntnissen wurden jeweils nur die Anträge der Revisionswerberinnen auf Ersatz ihrer im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG entstandenen Aufwendungen abgewiesen. Eine spruchmäßige Erledigung betreffend die Schubhaft im Zeitraum vom 22. Februar 2016 bis zu ihrer Beendigung (laut Revisionsvorbringen) am 11. März 2016 erfolgte ausdrücklich nicht. Die diesbezüglichen Revisionsausführungen, mit denen die Unterlassung eines diesbezüglichen Abspruchs gerügt wird, gehen aber ins Leere, weil insoweit eine Säumnis des BVwG vorliegt, die mit Fristsetzungsantrag geltend zu machen wäre vergleiche , zur damaligen Rechtslage das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, Zl. 2009/21/0108, am Ende von Punkt 1. der Entscheidungsgründe, die sinngemäß weiter Geltung haben).

10

Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang aber noch Folgendes anzumerken:

Ein die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft feststellender Ausspruch nach § 22a Abs. 3 BFA-VG wirkt als neuer (Titel-)Bescheid und kann die weitere Anhaltung in Schubhaft ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG selbst dann legitimieren, wenn die vorangehende Anhaltung als rechtswidrig erkannt wurde (vgl. schon zur geltenden Rechtslage den hg. Beschluss vom 11. Mai 2017, Ro 2017/21/0001, Rz 13, unter anderem mit dem Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 19. März 2014, Zl. 2013/21/0138, Punkt 2. der Entscheidungsgründe, mit weiteren Nachweisen). In den vorliegenden Fällen sind die in diesem Sinn als Grundlage der weiteren Anhaltung der Revisionswerberinnen im angeführten Zeitraum fungierenden (positiven) Fortsetzungsaussprüche durch die Aufhebung mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 2017, Ra 2016/21/0073, 0074, wieder weggefallen, und zwar gemäß § 42 Abs. 3 VwGG mit Wirkung „ex tunc“. Das bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen der Erlassung der Erkenntnisse vom 22. Februar 2016 und ihrer Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob die aufgehobenen Erkenntnisse (die Hafttitel) von Anfang an nicht erlassen worden wären. Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet auch, dass allen Rechtsakten und Vollzugsakten, die während der Geltung der vom Verwaltungsgerichtshof danach aufgehobenen Erkenntnisse auf deren Grundlage gesetzt worden sind, im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen worden ist. Im Ergebnis entbehrt damit ex post betrachtet die weitere Anhaltung der Revisionswerberinnen in Schubhaft im Zeitraum nach Erlassung der Erkenntnisse des BVwG vom 22. Februar 2016 einer Grundlage. Demzufolge war die Anhaltung der Revisionswerberinnen in Schubhaft im Zeitraum vom 22. Februar 2016 bis 11. März 2016 schon deshalb rechtswidrig, weil sich die hierfür jeweils allein als Titel fungierenden Fortsetzungsaussprüche in den Spruchpunkten A.IV. der Erkenntnisse des BVwG vom 22. Februar 2016 als rechtswidrig erwiesen haben und demzufolge vom Verwaltungsgerichtshof mit dessen Erkenntnis vom 11. Mai 2017 (rückwirkend) aufgehoben wurden. Eine nachträgliche Sanierung kommt diesfalls nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2014, Zl. 2013/21/0184). Ein die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft feststellender Ausspruch nach Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG wirkt als neuer (Titel-)Bescheid und kann die weitere Anhaltung in Schubhaft ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG selbst dann legitimieren, wenn die vorangehende Anhaltung als rechtswidrig

erkannt wurde vergleiche , schon zur geltenden Rechtslage den hg. Beschluss vom 11. Mai 2017, Ro 2017/21/0001, Rz 13, unter anderem mit dem Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 19. März 2014, Zl. 2013/21/0138, Punkt 2. der Entscheidungsgründe, mit weiteren Nachweisen). In den vorliegenden Fällen sind die in diesem Sinn als Grundlage der weiteren Anhaltung der Revisionswerberinnen im angeführten Zeitraum fungierenden (positiven) Fortsetzungsaussprüche durch die Aufhebung mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 2017, Ra 2016/21/0073, 0074, wieder weggefallen, und zwar gemäß Paragraph 42, Absatz 3, VwGG mit Wirkung „ex tunc“. Das bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen der Erlassung der Erkenntnisse vom 22. Februar 2016 und ihrer Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob die aufgehobenen Erkenntnisse (die Hafttitel) von Anfang an nicht erlassen worden wären. Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet auch, dass allen Rechtsakten und Vollzugsakten, die während der Geltung der vom Verwaltungsgerichtshof danach aufgehobenen Erkenntnisse auf deren Grundlage gesetzt worden sind, im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen worden ist. Im Ergebnis entbehrt damit ex post betrachtet die weitere Anhaltung der Revisionswerberinnen in Schubhaft im Zeitraum nach Erlassung der Erkenntnisse des BVwG vom 22. Februar 2016 einer Grundlage. Demzufolge war die Anhaltung der Revisionswerberinnen in Schubhaft im Zeitraum vom 22. Februar 2016 bis 11. März 2016 schon deshalb rechtswidrig, weil sich die hierfür jeweils allein als Titel fungierenden Fortsetzungsaussprüche in den Spruchpunkten A.IV. der Erkenntnisse des BVwG vom 22. Februar 2016 als rechtswidrig erwiesen haben und demzufolge vom Verwaltungsgerichtshof mit dessen Erkenntnis vom 11. Mai 2017 (rückwirkend) aufgehoben wurden. Eine nachträgliche Sanierung kommt diesfalls nicht in Betracht vergleiche , zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2014, Zl. 2013/21/0184).

Soweit in der Revision demgegenüber die Meinung vertreten wird, für die weiter fortgesetzte Anhaltung sei der - allerdings für rechtswidrig erklärte - Schubhaftbescheid „einzig als Hafttitel“ in Betracht gekommen, kann ihr somit nicht gefolgt werden. Ein die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft feststellender Ausspruch des BVwG gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG tritt nämlich mit seiner Erlassung als neuer Schubhafttitel an die Stelle des seinerzeitigen Schubhaftbescheides des BFA und bewirkt, dass dieser Bescheid damit endgültig seine Wirkung verliert und - ungeachtet einer allfälligen späteren Aufhebung des Fortsetzungsausspruchs durch den Verwaltungsgerichtshof - nicht wieder aufleben kann. Demzufolge wären im vorliegenden Fall die Schubhaftbescheide vom 27. Jänner 2016 (selbst im Falle ihrer Rechtmäßigkeit) als Grundlage für die Anhaltung der Revisionswerberinnen in Schubhaft ab dem 22. Februar 2016 nicht mehr in Betracht gekommen. Soweit in der Revision demgegenüber die Meinung vertreten wird, für die weiter fortgesetzte Anhaltung sei der - allerdings für rechtswidrig erklärte - Schubhaftbescheid „einzig als Hafttitel“ in Betracht gekommen, kann ihr somit nicht gefolgt werden. Ein die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft feststellender Ausspruch des BVwG gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG tritt nämlich mit seiner Erlassung als neuer Schubhafttitel an die Stelle des seinerzeitigen Schubhaftbescheides des BFA und bewirkt, dass dieser Bescheid damit endgültig seine Wirkung verliert und - ungeachtet einer allfälligen späteren Aufhebung des Fortsetzungsausspruchs durch den Verwaltungsgerichtshof - nicht wieder aufleben kann. Demzufolge wären im vorliegenden Fall die Schubhaftbescheide vom 27. Jänner 2016 (selbst im Falle ihrer Rechtmäßigkeit) als Grundlage für die Anhaltung der Revisionswerberinnen in Schubhaft ab dem 22. Februar 2016 nicht mehr in Betracht gekommen.

11

Beizupflichten ist den Revisionswerberinnen nach dem Gesagten aber im Ergebnis dahin, dass das BVwG auch hinsichtlich des Zeitraums vom 22. Februar 2016 bis 11. März 2016 die Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Schubhaften festzustellen gehabt hätte. Die gegenteilige, auf den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und den diesbezüglichen Prüfungsumfang verweisende Ansicht des BVwG ist nicht nachvollziehbar, richteten sich doch die Beschwerden nicht nur gegen die Festnahmen und die Schubhaftbescheide, sondern auch gegen die Anhaltungen in Schubhaft, und zwar uneingeschränkt und somit in ihrer gesamten Dauer (vgl. auch dazu das schon erwähnte Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, Zl. 2009/21/0108). Beizupflichten ist den Revisionswerberinnen nach dem Gesagten aber im Ergebnis dahin, dass das BVwG auch hinsichtlich des Zeitraums vom 22. Februar 2016 bis 11. März 2016 die Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Schubhaften festzustellen gehabt hätte. Die gegenteilige, auf den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und den diesbezüglichen Prüfungsumfang verweisende Ansicht des BVwG ist nicht nachvollziehbar, richteten sich doch die Beschwerden nicht nur gegen die Festnahmen und die Schubhaftbescheide, sondern auch gegen die Anhaltungen in Schubhaft, und zwar uneingeschränkt und somit in ihrer gesamten Dauer vergleiche , auch dazu das schon erwähnte Erkenntnis vom 26. Jänner 2012, Zl. 2009/21/0108).

12

Die vom BVwG vorgenommenen Kostenentscheidungen waren aber schon deshalb aufzuheben, weil sie von der (mittlerweile ergangenen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen. Der Gerichtshof ist nämlich im Erkenntnis vom 31. August 2017, Ro 2016/21/0014, der auch dort vom BVwG vertretenen und ähnlich wie im vorliegenden Fall begründeten Auffassung, Festnahme sowie Anordnung und Vollzug der Schubhaft seien als Einheit zu wertende Amtshandlungen anzusehen, nicht gefolgt. Demgegenüber vertrat der Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis mit näherer Begründung (siehe Rz 23 bis 28, insbesondere Rz 26 ff), auf die gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen werden kann, die Meinung, dass nicht von einer Einheit der Festnahme nach § 34 BFA-VG einerseits und Schubhaft andererseits auszugehen sei. Insoweit liegen daher zwei Verwaltungsakte vor, die im vorliegenden Fall von den Revisionswerberinnen in ihren Beschwerden jeweils angefochten wurden. Diesfalls besteht aber ein Anspruch auf Kostenersatz im Verfahren vor dem BVwG, wenn sich eine Beschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte richtet und mit der Bekämpfung eines davon erfolgreich ist. Das wird auch in den Revisionen zutreffend geltend gemacht, die sich daher insoweit nicht nur im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG als zulässig, sondern auch als berechtigt erweisen. Die vom BVwG vorgenommenen Kostenentscheidungen waren aber schon deshalb aufzuheben, weil sie von der (mittlerweile ergangenen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen. Der Gerichtshof ist nämlich im Erkenntnis vom 31. August 2017, Ro 2016/21/0014, der auch dort vom BVwG vertretenen und ähnlich wie im vorliegenden Fall begründeten Auffassung, Festnahme sowie Anordnung und Vollzug der Schubhaft seien als Einheit zu wertende Amtshandlungen anzusehen, nicht gefolgt. Demgegenüber vertrat der Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis mit näherer Begründung (siehe Rz 23 bis 28, insbesondere Rz 26 ff), auf die gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen werden kann, die Meinung, dass nicht von einer Einheit der Festnahme nach Paragraph 34, BFA-VG einerseits und Schubhaft andererseits auszugehen sei. Insoweit liegen daher zwei Verwaltungsakte vor, die im vorliegenden Fall von den Revisionswerberinnen in ihren Beschwerden jeweils angefochten wurden. Diesfalls besteht aber ein Anspruch auf Kostenersatz im Verfahren vor dem BVwG, wenn sich eine Beschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte richtet und mit der Bekämpfung eines davon erfolgreich ist. Das wird auch in den Revisionen zutreffend geltend gemacht, die sich daher insoweit nicht nur im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als zulässig, sondern auch als berechtigt erweisen.

13

Die ausgehend von einer gegenteiligen Rechtsansicht vorgenommenen Kostenentscheidungen sind somit inhaltlich rechtswidrig und waren daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG schon deshalb aufzuheben. Die ausgehend von einer gegenteiligen Rechtsansicht vorgenommenen Kostenentscheidungen sind somit inhaltlich rechtswidrig und waren daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG schon deshalb aufzuheben.

14

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 5. Oktober 2017

#### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Trennbarkeit gesonderter Abspruch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017210161.L00

#### **Im RIS seit**

17.11.2017

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.06.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>



© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)